

Fall 12 - Lösungsvorschlag

I. Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Gemäldes

Ein Anspruch des K gegen V auf Übergabe und Übereignung des Gemäldes kann sich aus Kaufvertrag (§ 433 I 1) ergeben.

1. Zustandekommen des Kaufvertrages

Ein Kaufvertrag über das Gemälde ist nach dem Sachverhalt zustande gekommen.

2. Wirksamkeit des Kaufvertrages

Allerdings könnte der Vertrag gemäß § 142 I als von Anfang an nichtig anzusehen sein.

a) Die dazu nach § 143 I erforderliche Anfechtungserklärung des V liegt vor. V hat zwar nicht ausdrücklich die „Anfechtung“ erklärt. Indem er die Erfüllung verweigert, bringt er jedoch bei Auslegung nach dem Empfängerhorizont (§§ 133, 157) hinreichend klar zum Ausdruck, dass er den Vertrag beseitigen und damit die Rechtsfolge einer Anfechtung herbeiführen will.

b) Ein Anfechtungsgrund folgt möglicherweise aus § 119 II. Dazu muss sich V über eine Eigenschaft des Gemäldes geirrt haben. Eigenschaften einer Sache sind alle wertbildenden Merkmale, die ihr auf Dauer anhaften.

Dass K eine falsche Vorstellung über den Wert des Bildes hatte, genügt daher für § 119 II nicht. Der Wert einer Sache ist erst das (ständige Wandlung unterworfenen) *Ergebnis* einer Wertbildung.

Ein Irrtum i. S. d. § 119 II ergibt sich jedoch daraus, dass V eine falsche Vorstellung davon hatte, wer Urheber des Gemäldes ist. Die *Urheberschaft* an einem Gemälde ist für seinen Wert von Bedeutung und stellt daher eine (verkehrs wesentliche) Eigenschaft dar.

3. Auch die Anfechtungsfrist (§ 121) ist eingehalten worden, da V „sogleich“ – und damit ohne schuldhaftes Zögern – die Anfechtung erklärt hat.

d) Eine Anfechtung wird auch nicht durch die §§ 434, 437 ff. ausgeschlossen. Wenn ein ver-

kauftes Gemälde von einem anderen Maler herrührt, als dies im Vertrag vereinbart wurde, handelt es sich zwar (auch dann, wenn es infolgedessen mehr wert ist) um einen Sachmangel i. S. d. § 434 I 1. Dies schließt eine Anfechtung des Verkäufers aber nur aus, wenn er dadurch treuwidrig die Rechte des Käufers aus den §§ 437 ff. vereiteln würde. Daran fehlt es, wenn der Käufer selbst – wie im vorliegenden Fall K – seine Mängelrechte gar nicht geltend machen will: Was der Käufer nicht will, kann der Verkäufer auch nicht treuwidrig vereiteln.

Hinweis: Das Verhältnis zu den §§ 434, 437 ff. musste von Bearbeitern des 1. Semesters nicht angesprochen werden.

e) Der Kaufvertrag ist daher als von Anfang an nichtig anzusehen. Ein Anspruch des K auf Übergabe und Übereignung des Gemäldes besteht nicht.

II. Anspruch auf Ersatz der Kosten für das Gutachten und den Rahmen

K steht aber möglicherweise ein Anspruch gegen V auf Ersatz der Kosten für das Gutachten (= 300,-) und den Rahmen (= 2000,-) aus § 122 I BGB zu.

1. Da V den Vertrag nach § 119 II angefochten hat, sind die Voraussetzungen für einen Anspruch aus § 122 I dem Grunde nach gegeben.

2. K kann daher grundsätzlich seinen Vertrauensschaden ersetzt verlangen. Er hat daher Anspruch auf den Ersatz der vermögensmäßigen Einbußen, die ihm dadurch entstanden sind, dass er im Vertrauen auf die Gültigkeit des Vertrages Dispositionen getroffen hat.

➤ Hinweis: Ersatzfähig sind demnach grds. nur solche Aufwendungen, die der Geschädigte *nach Abschluss* des Vertrages getätigt hat (sog. Kausalität).

➤ Die Kosten für die Rückfahrt vom Geschäft müsste der Käufer aber auch dann tragen, wenn kein Vertrag zustande gekommen wä-

re. Diese Kosten sind deshalb kein Vertrauensschaden: Sie nicht allein deshalb angefallen, weil der Käufer auf die Wirksamkeit des Vertrages vertraut hat. Es fehlt also die Kausalität.

Die **Kosten für den Rahmen** sind daher Teil des Vertrauensschadens: K hat den Rahmen nur anfertigen lassen, weil er auf die Wirksamkeit des angefochtenen Vertrages vertraut hat. Da er mit dem Rahmen ohne das Gemälde nach dem Sachverhalt nichts anfangen kann, hat er zudem eine Vermögenseinbuße in Höhe von 2000,- erlitten: Den Aufwendungen für die Herstellung steht kein Vermögenszuwachs gegenüber.

Die **Kosten für das Wertgutachten** sind dagegen kein Teil des Vertrauensschadens: K hat das Gutachten vor Vertragsschluss in Auftrag gegeben. Zu diesem Zeitpunkt konnte er noch nicht auf die Gültigkeit der späteren Willenserklärung des V (und damit des Vertrages) vertrauen, da diese zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht abgegeben war.

3. Begrenzt wird der Anspruch durch das Interesse des K an der Gültigkeit der angefochtenen Erklärung (= an der Wirksamkeit des Vertrages): K darf bei Ersatz des Vertrauensschadens vermögensmäßig nicht besser stehen, als er bei Wirksamkeit (und Erfüllung) des Vertrages stünde. Diese Grenze ist hier aber nicht überschritten: Bei Wirksamkeit des Vertrages hätte K ein Bild im Wert von 50.000,- erhalten, dafür aber nur 20.000,- gezahlt und Aufwendungen für den Rahmen in Höhe von 2000,- gehabt. Sein Vermögen hätte sich im also im Vergleich zu der Situation ohne Vertrag um 28.000,- vermehrt. Der Ersatz der Kosten für den Rahmen hat aber nur zur Folge, dass ihm eine Vermögenseinbuße erspart bleibt.

3. Ergebnis: K kann von V (nur) die Aufwendungen für den Rahmen in Höhe von 2000,- ersetzt verlangen.